

## **VERDIF-AJAFIA-AGATIF**

Convegno online, 14 dicembre 2021, alle ore 14:30

„Le spese di giustizia per l'accesso al giudice amministrativo in Francia, Italia e Germania“

Il Convegno è dedicato alla memoria di Francesco Mariuzzo

### **Kosten und Prozesskostenhilfe bei einer Klage vor dem deutschen Verwaltungsgericht - Fallstudie -**

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Angelo!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen an den Bildschirmen!

Die für Italien, Frankreich und Deutschland so charakteristische Verbindung von Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis hat eine lange Geschichte. Im Jahr 1815 schreibt Friedrich Carl von Savigny, als deutscher Professor des Römischen Rechts und Begründer der Historischen Rechtsschule weltbekannt,

„das praktische (juristische) Geschäft“ (...) könne „mit dem feinsten wissenschaftlichen Sinne“ betrieben werden.

Die Verbindung von praktischen und theoretischen Fragen, insbesondere unter rechtsvergleichenden Perspektiven, macht den besonderen Charme unserer Vereinigung aus. Ihre Verkörperung fand dieser besondere Charme in unserem Gründungsmitglied und großartigen Vorsitzenden Francesco Mariuzzo, der leider nicht mehr unter uns ist. Gemeinsam mit seinem Sohn und Mitglied der Vereinigung, Rechtsanwalt Tommaso Mariuzzo, wollen wir ihm heute mit dieser Veranstaltung gedenken.

Francesco Mariuzzo war für mich ein Vorbild als ein europäisch gesinnter Verwaltungsrichter und wird es immer bleiben. Jeder Kollege kann sich glücklich schätzen, der einmal seine Brillanz und Offenheit im juristischen Gespräch (er hat mir einmal im Schwimmbaden eines Tagungshotels die „tutela cautelare ante causam“ erklärt), seine Herzengüte und seinen wunderbaren Humor erleben durfte. Mit Francesco Mariuzzo gemeinsam zu lachen, war eine existentielle Erfahrung. Wenn ich jetzt einen scharfen Schnitt mache und einen eher „unspektakulären Fall“ aus dem deutschen Gerichtsalltag präsentiere, so bin ich mir sicher, dass Francesco Mariuzzo es mit einem Lächeln quittiert hätte und mir in seinem perfekten Deutsch aufmunternd zugerufen hätte:

„Jawohl Matthias, auf geht's, ein praktischer Fall...!“

## **Fallstudie: „Verliert Karl die Fahrerlaubnis?“**

### **A. Der Sachverhalt**

Ein junger Mann, nennen wir ihn Karl, raucht hin und wieder Cannabis. Er ist arbeitslos und besitzt kein Vermögen. Eines Tages gerät er als Fahrer eines Autos in eine Polizeikontrolle. Es wird festgestellt, dass sich in seinem Blut der Cannabiswirkstoff THC befindet. Die zuständige Verwaltungsbehörde adressiert folgenden Bescheid an ihn:

„Ihre Fahrerlaubnis (Klasse B) wird Ihnen wegen Drogenkonsums entzogen.“

Gegen eine solche Entscheidung kann Karl innerhalb eines Monats Klage zum Verwaltungsgericht der ersten Instanz erheben. Leider hat Karl, wie gesagt, quasi kein Geld. Er möchte wissen, was es kostet, wenn er gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhebt.

### **B. Karl erhebt Klage ohne Anwalt**

#### **I. Klage ohne Anwalt?**

Karl kann seine Klage beim Verwaltungsgericht erster Instanz ohne Anwalt erheben. Es entstehen bei diesem Szenario keine Anwaltskosten. Das Risiko, dass der Kläger ohne Anwalt einen Rechtsverlust erleidet, ist gering. Nach § 86 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen (Inquisitionsmaxime). Nach § 86 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Kammervorsitzende u.a. darauf hinzuwirken, dass „Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt“ werden. Nach meiner Kenntnis existiert eine derart aktive Rolle des Verwaltungsrichters, der sich (gestatten Sie mir die Übertreibung) „wie ein Arzt um seinen Patienten kümmert“ im italienischen und französischen Verwaltungsprozess nicht.

#### **II. Wie hoch sind die Gerichtskosten für die 1. Instanz?**

##### **1. Gerichtskosten („3,0 Gebühren“)**

Wenn Karl den Prozess gewinnt, muss er selbstverständlich nichts bezahlen. Verliert er den Prozess, weil die Entziehung seiner Fahrerlaubnis als rechtmäßig anzusehen ist, bestehen die Gerichtskosten im Wesentlichen aus den Gerichtsgebühren. Für ein mit mündlicher Verhandlung und Urteil abgeschlossenes Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz sieht das Gerichtskostengesetz vor:

„3,0 Gebühren“

Die Gerichtsgebühren können – je nach dem Arbeitsaufwand des Gerichts – aber auch niedriger sein. Nimmt Karl auf einen schriftlichen Hinweis des Vorsitzenden seine Klage zurück, reduzieren sich die Gerichtsgebühren von „drei auf eins“, in der Sprache des Gesetzes von „3,0 Gebühren“ auf

„1,0 Gebühren“.

Dieses kleine Detail des Kostenrechts ist in der gerichtlichen Praxis nicht unwichtig. Auf diese Weise wird für den Kläger ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, eine Klage zurückzunehmen, die nach der vorläufigen Einschätzung des Verwaltungsgerichts keinen Erfolg verspricht.

## **2. Wieviel Euro muss Karl für „1,0 Gebühren“ zahlen?**

Die Höhe der Gebühr in Euro wird in jedem Klageverfahren individuell (!) vom Gericht bestimmt. Maßgeblich für diese Festsetzung ist der Wert des individuellen Streitgegenstandes. Üblicherweise wird dieser Wert als „Streitwert“ des Klageverfahrens bezeichnet. Der jeweilige Streitwert ist das zentrale Element zur Ermittlung der Höhe der Gerichtsgebühren und damit auch der Gerichtskosten.

Zurück zum Ausgangsfall:

Wenn Karl wissen will, was ihn „1,0 Gebühren“ oder „3,0 Gebühren“ kosten werden, muss er sich – im Internet – darüber informieren, welchen Streitwert das Verwaltungsgericht für die Klage gegen die Entziehung einer Fahrerlaubnis voraussichtlich festsetzen wird.

Damit rückt die Festsetzung des Streitwerts in den Fokus.

## **3. Die Festsetzung des Streitwerts durch Beschluss**

Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt durch einen gerichtlichen Beschluss. Zuständig ist der Richter, der über den Streit zu entscheiden hat. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 52 des Gerichtskostengesetzes. Danach sind für die Festsetzung des Streitwerts im Wesentlichen drei Aspekte maßgeblich:

- der vom Kläger gestellte Antrag („petitum“),
- die sich daraus ergebende Bedeutung der Sache und
- das gerichtliche Ermessen.

Bei der fallbezogenen Rechtsanwendung ergeben sich folgende Probleme:

- Das Petitum ist zwar klar: Karl wird die Aufhebung der Entziehung der Fahrerlaubnis beantragen.
- Welche Bedeutung (in Euro) kommt aber dem Erhalt seiner Fahrerlaubnis zu?
- Wie soll der Verwaltungsrichter das gerichtliche Ermessen bei der Festsetzung sachgerecht und ohne Willkür ausüben?

Die beiden letzten Fragen werden in Deutschland durch einen von Verwaltungsrichtern geschaffenen „Streitwertkatalog“ beantwortet (<https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>).

#### 4. Der Streitwertkatalog

Die deutschen Verwaltungsgerichte haben zu allen wesentlichen Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten eine Praxis der Streitwertfestsetzung entwickelt. Eine Kommission, die von den Gerichtspräsidenten der zweiten und dritten Instanz bestimmt wurde, hat diese Praxis in einem detaillierten „Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit“ zusammengefasst. Der Katalog hat den rechtlichen Charakter einer (unverbindlichen) Empfehlung. Hier ein Auszug aus dem Streitwertkatalog: ([www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf](http://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf))

46.	Verkehrsrecht	
46.1	Fahrerlaubnis Klasse A	Auffangwert
46.2	Fahrerlaubnis Klasse A M, A 1, A 2	½ Auffangwert
46.3	Fahrerlaubnis Klasse B, BE	Auffangwert
46.4	Fahrerlaubnis Klasse C, CE	1 ½ Auffangwert

Die Behörde hat Karl die Fahrerlaubnis der Klasse B entzogen. Bei der Klage dagegen ist nach Nr. 46. 3 (Fahrerlaubnis Klasse B, BE) der sogenannte „Auffangwert“ festzusetzen. Der Auffangwert ist ein feststehender Begriff und meint den Streitwert, der gilt, wenn kein genügender Anhaltspunkt für die Bestimmung des Streitwerts in Euro besteht. Das Gesetz bestimmt den Auffangwert in § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes mit

„5 000 Euro“.

Ergo: Im Ausgangsfall ist damit zu rechnen, dass der zuständige Verwaltungsrichter einen Beschluss erlässt, der sich am Streitwertkatalog orientiert und deshalb den individuellen Streitwert auf

„5000 Euro“ festgesetzt.

Hat man den Streitwert bestimmt, sieht man in einer Tabelle nach, die als Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz erlassen wurde, und entnimmt daraus die Höhe der Gebühr in Euro:

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	38,00
1 000	58,00
1 500	78,00
2 000	98,00
3 000	119,00
4 000	140,00
5 000	161,00
6 000	182,00
7 000	203,00
8 000	224,00
9 000	245,00
10 000	266,00

(Die Tabelle endet bei einem Streitwert von 500.000 Euro = Gebühr von 3 901,00 Euro)

## 5. Endlich: die Berechnung der voraussichtlichen Gerichtskosten (= 483 Euro)

Bei einem zu erwartenden Streitwert von 5.000 Euro ist eine Gerichtsgebühr in der gesetzlichen Tabelle mit 161 Euro bestimmt. Ergibt ein Urteil nach mündlicher Verhandlung entstehen drei Gebühren („3,0 Gebühren“):

$$3 \times 161 \text{ Euro} = 483 \text{ Euro}$$

Karl muss also damit rechnen 483 Euro zu zahlen, wenn er verliert. Weitere Kosten fallen nicht so sehr ins Gewicht. Insbesondere wird die Verwaltung in einem solchen Fall keinen Anwalt beauftragen, dessen Kosten er bei Prozessverlust eventuell bezahlen müsste.

## C. Karl will eine anwaltliche Vertretung

### I. Kosten für den Anwalt

Die Berechnung der möglichen Anwaltskosten lässt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vornehmen. Der Rechtsanwalt muss den gerichtlich festgesetzten Streitwert (hier: 5000 Euro) berücksichtigen und erhält – je nach dem Umfang seiner Mitwirkung – verschiedene Gebühren.

Üblicherweise sind dies die Verfahrensgebühr (für das „Betreiben des Geschäfts“) und die Terminsgebühr (für die „Wahrnehmung des Termins“).

Im Jahr 2021 könnte die Rechnung des Anwalts von Karl nach Abschluss des Verfahrens lauten:

Streitwert: 5.000 Euro (= Entziehung der Fahrerlaubnis)

1.	1,3	Verfahrensgebühr	434,20 Euro
2.	1,2	Terminsgebühr	400,80 Euro
3.		Postpauschale	20,00 Euro
4.		19 % Mehrwertsteuer	162,45 Euro
Anwaltskosten:			<u>1.017,45 Euro</u>
Plus Gerichtskosten:			483,00 Euro
<b>Gesamtkosten (bei Prozessverlust)</b>			<b><u>1.500,45 Euro</u></b>

### II. Übernimmt der Staat die Kosten (bis zu 1.500 Euro)?

Karl hat „kein Geld“. Das bestehende Kostenrisiko in Höhe von ca. 480 Euro (ohne Anwalt) oder gar in Höhe von ca. 1.500 Euro (mit Anwalt) wird ihn daher davon abhalten, eine Klage zum Verwaltungsgericht zu erheben. Aus wirtschaftlichen Gründen bestünde für ihn faktisch keine Rechtsschutzmöglichkeit! Dies widerspricht der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Beim Zugang zu den Gerichten soll Gleichheit herrschen (sog. „Rechtsschutzgleichheit“, vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes). Der „arme

Kläger“ soll gegenüber dem „reichen Kläger“ möglichst keinen Nachteil haben. Zwischen beiden ist eine weitgehende Angleichung der Situation verfassungsrechtlich geboten, vgl. dazu Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28. Oktober 2019 – 2 BvR 1813/18 –, juris, Rn. 24 mit weiteren Nachweisen. Jüngere Grundrechtstexte, wie zum Beispiel Art. 47 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus dem Jahr 2009 (Vertrag von Lissabon) sehen ausdrücklich vor, dass den Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, „Prozesskostenhilfe bewilligt wird, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.“ Als Ausdruck der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgleichheit und unionsrechtlichen Rechtsschutzgarantie hat der deutsche Gesetzgeber die Durchsetzung des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe mit zahlreichen Details geregelt.

## D. Durchsetzung des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe

### I. Maßgebliche Vorschriften

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, die dazu in der Zivilprozessordnung geregelt sind, vgl. § 166 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung.

### II. Formelle Voraussetzungen: Wie erhält Karl Prozesskostenhilfe?

Karl muss die Prozesskostenhilfe schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht beantragen, welches für den Verwaltungsprozess zuständig ist. In dem Antrag muss der Sachverhalt ausführlich und vollständig – einschließlich der zur Verfügung stehenden Beweismittel – dargestellt werden, damit das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ prüfen kann. Dem Antrag müssen außerdem eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege in Kopie beigelegt werden. Für diese Erklärung ist deutschlandweit ein einheitliches Formular (das „PKH-Formular“ ) zu verwenden:

Bezeichnung, Ort und Geschäftsnummer des Gerichts:

**Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe**  
 – Belege sind in Kopie durchnummeriert beizufügen –

A Angaben zu Ihrer Person			
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber tel. erreichbar unter Nummer	
Solem vorhanden: Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)			
B Rechtsschutzversicherung/Mitgliedschaft			
1. Trägt eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle/Person (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) die Kosten Ihrer Prozess- oder Verfahrensführung?			Beleg Nummer

Wird das Formular nicht verwandt oder nicht vollständig ausgefüllt, hat das Verwaltungsgericht nach entsprechender Mahnung, den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abzulehnen.

### III. Materielle Voraussetzungen: Wann erhält Karl Prozesskostenhilfe?

#### 1. Drei materielle Voraussetzungen

Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe beruht auf drei materiellen Voraussetzungen:

1. der Kläger muss bedürftig sein; das ist der Fall, wenn er die Kosten der Prozessführung gar nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann („Bedürftigkeit“)
2. die beabsichtigte Rechtsverfolgung muss hinreichende Erfolgsaussicht bieten („Erfolgsaussicht“)
3. die Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein; das ist der Fall, wenn ein „vernünftiger Kläger“, der die Kosten selber zu tragen hat, vom Prozess absehen würde („keine Mutwilligkeit“).

In der Praxis sind die 1. Voraussetzung („**Bedürftigkeit**“) und die 2. („**Erfolgsaussicht**“) sehr wichtig. Die 3. Voraussetzungen („keine Mutwilligkeit“) spielt keine nennenswerte Rolle und soll daher nicht weiter behandelt werden.

#### 2. Zur Voraussetzung der Bedürftigkeit:

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist der Sache nach eine Leistung der Sozialhilfe. Sozialhilfe ist aber eine Hilfe für denjenigen, der sich nicht selbst helfen kann. Vor diesem Hintergrund ist die Prozesskostenhilfe ausgeschlossen, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde. Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn eine andere Person aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten für die Kosten der Prozessführung aufkommen muss.

#### 3. Zur Voraussetzung der hinreichenden Erfolgsaussicht:

In der Praxis richtet man sich bei der Frage, ob eine Erfolgsaussicht schon zu bejahen ist, nach den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht dazu entwickelt hat:

- Danach darf das Verwaltungsgericht die Anforderungen an die **Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht überspannen**, weil dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht wie dem bemittelten Kläger zu ermöglichen, verfehlt wird, vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16. April 2019 - 1 BvR 2111/17 -, juris Rn. 22.
- Die Prüfung der Erfolgsaussichten soll **nicht (...) an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten**, vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. März 2010 - 1 BvR 365/09 -, juris Rn. 17.
- Im Prozesskostenhilfeverfahren dürfen grundsätzlich **keine strittigen Rechts- oder Tatsachenfragen geklärt werden**, vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Oktober 2003 - 1 BvR 901/03 -, NVwZ 2004, Seite 334 (335).
- Allerdings begegnet die Verweigerung von Prozesskostenhilfe keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, **die**

**Erfolgchance aber nur eine entfernte ist**, vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28. August 2014 - 1 BvR 3001/11 -, juris, Rn. 12.

- Daher ist auch eine **Beweisantizipation im Prozesskostenhilfverfahren in begrenztem Rahmen zulässig**. Die verfassungsgerichtliche Prüfung beschränkt sich in diesen Fällen darauf, ob konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Beweisaufnahme über die streitigen Tatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde, vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 3. September 2013 - 1 BvR 1419/13 -, juris, Rn. 23.
- Kommt jedoch **eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht** und liegen keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde, so ist eine hinreichende Erfolgsaussicht zu bejahen und Prozesskostenhilfe zu gewähren, vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. April 2012 - 1 BvR 2869/11 -, juris, Rn. 18.

## **E. Ein „happy ending“: Karl bekommt Prozesskostenhilfe!**

### **I. Der Beschluss über die Gewährung von Prozesskostenhilfe**

Die „Bedürftigkeit“ des Karl ist gegeben und die „hinreichende Erfolgsaussicht“ ist (siehe unten) ebenfalls zu bejahen. Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren und - auf weiteren Antrag – auch unter Beiordnung eines Rechtsanwalts:

„Dem Kläger wird für das Klageverfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Mustermann aus Musterstadt bewilligt.“

Diesen Beschluss muss das Verwaltungsgericht – anders als die Ablehnung der Prozesskostenhilfe, die beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden kann – nicht begründen. Als praktisch tätige Juristen werden Sie sich fragen, warum Karl mit Aussicht auf Erfolg klagen kann. Ist die Entscheidung der Behörde, dass er nach einer Autofahrt unter Drogeneinfluss seinen Führerschein verliert, nicht offensichtlich rechtmäßig?

Nein. Nicht nach der aktuellen deutschen Rechtsprechung! Beim Kläger Karl handelt es sich um einen gelegentlichen Konsumenten von Cannabis, der erstmalig unter Wirkung von Cannabis ein Kraftfahrzeug geführt hat. In diesem Fall darf die Behörde ihm nicht unmittelbar die Fahrerlaubnis entziehen. Es sind bisher nur Zweifel an seiner Fahreignung entstanden. Im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darf die Behörde von Karl lediglich verlangen, dass er durch ein (positives) medizinisch-psychologisches Gutachten die entstanden Zweifel an seiner Fahreignung beseitigt, vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. April 2019 – 3 C 9/18 – juris.

Auf entsprechende Klage des Karl ist die Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Gericht aufzuheben. Karl darf einstweilen weiter als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilnehmen.



## **II. Welche Kosten deckt die Prozesskostenhilfe ab?**

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, muss der Kläger für die Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Rechtsanwalts (insgesamt ca. 1.500 Euro) je nach seinen finanziellen Verhältnissen gar keine Zahlungen oder nur gesetzlich festgelegte Ratenzahlungen leisten. Die Kosten der anwaltlichen Vertretung werden übernommen, wenn das Gericht einen Rechtsanwalt beordnet, was besonders beantragt werden muss.

## **III. Zum Abschluss: Es gibt noch ein „caveat“!**

Die Prozesskostenhilfe schließt nicht jedes Kostenrisiko aus. Insbesondere erstreckt sie sich nicht auf die Kosten, welche die beklagte Behörde zum Beispiel für ihren eigenen Rechtsanwalt aufwendet. Das könnten dann - wie oben (beim Klägeranwalt) errechnet - 1.017,45 Euro sein. Allerdings habe ich in meiner Praxis noch nicht erlebt, dass eine Fahrerlaubnisbehörde sich vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz einen Anwalt nimmt. Bei verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten aus dem Umweltrecht und aus dem Baurecht kommt es aber häufiger vor, dass sich die Behörde durch einen (renommierten) Rechtsanwalt vertreten lässt. Damit steigt das Kostenrisiko für den „armen“ Kläger immens. Die Frage, ob dies mit der Rechtsschutzgewährleistung des Art. 9 der Aarhus-Konvention bzw. des Unionsrechts vereinbar ist, würde sicherlich genug Stoff für eine weitere Tagung bieten.

## **F. Zusammenfassung**

Bei der Erhebung einer Klage ohne Anwalt ist das Kostenrisiko gering.

Für die Höhe der Gerichtskosten ist der Streitwert maßgeblich. Der Streitwert ist in jedem Verfahren individuell, und zwar nach der Bedeutung des Streits festzusetzen. Hilfsmittel ist der Streitwertkatalog.

Die Anwaltskosten sind - strukturell ähnlich - wie die Gerichtskosten zu bestimmen. Ausgangspunkt ist erneut der Streitwert. Danach richtet sich die Höhe der Verfahrens- und Termingebühr, welche der Anwalt regelmäßig vom Kläger verlangen kann.

Das Verfassungsrecht gebietet eine Gleichstellung der unbemittelten Kläger mit den Bemittelten.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe setzt - erstens - die Bedürftigkeit des Klägers und - zweitens - die hinreichende Erfolgsaussicht seiner Rechtsverfolgung voraus. Zur letztgenannten Voraussetzungen besteht eine ausführliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verwaltungsprozesses schließt nicht jedes Kostenrisiko aus. Etwasige Anwaltskosten der beklagten Behörde werden nicht abgedeckt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!